



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2012 Nr. 25](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.09.2012
Seite: 645

I

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen (NRW-SchulobstRL) RdErl. d. Ministeriums für Klima- schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbrau- cherschutz - VI-1 22.15.00 v. 18.9.2012

7845

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen (NRW-SchulobstRL)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - VI-1 22.15.00
v. 18.9.2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30.1.2010 (SMBl. NRW. 7845), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.1.1 wird nach dem Wort „Formular“ die Angabe „, abzurufen unter www.schulobst.nrw.de „ eingefügt.
2. In Nummer 4.1.3 werden die Wörter „Verzeichnis in Anlage 1 zu dieser Richtlinie“ durch die Wörter „unter „www.schulobst.nrw.de“ abrufbaren Verzeichnis“ ersetzt.

3. In Nummer 5.4 wird der erste und zweite Satz wie folgt formuliert:
„Die Höhe der Zuwendung bemisst sich an einem Portionspreis (ohne USt), der sich auf 100 g Erzeugnisse (Portion) pro Fördertag und berechtigtem Kind bezieht.“.
4. In Nummer 6 wird die Angabe „Monatslieferschein, Vordruck: Anlage 2“ durch die Angabe „Monatsliefernachweis, abzurufen unter „www.schulobst.nrw.de““ ersetzt.
5. In Nummer 7.1.1 wird
 - a) das Wort „Formulare“ gestrichen und
 - b) nach dem Wort „Eckdatenpapiere“ die Angabe „(abzurufen unter „www.schulobst.nrw.de“““ eingefügt.
6. In Nummer 7.3.1 wird die Angabe „(Vordruck: Anlage 3)“ durch die Angabe „nach dem unter „www.schulobst.nrw.de“ veröffentlichten Muster“ ersetzt.
7. In Nummer 7.3.1.1 wird die Angabe „(Vordruck: Anlage 2)“ gestrichen.
8. In Nummer 7.3.1.1 und 7.3.1.2 wird jeweils das Wort „Monatslieferschein“ durch das Wort „Monatsliefernachweis“ ersetzt.
9. Die Nummer 7.3.2 erhält folgende Fassung:
„Abweichend von Nummer 10.1 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung wird auf die Vorlage eines Zwischenverwendungsnachweises verzichtet.“
10. In Nummer 7.4 wird die Angabe „gemäß Anlage 4“ durch die Angabe „gemäß der Anlage „Verwendungsnachweis“ “ ersetzt.
11. Die Nummer 8 wird gestrichen.
12. Die Nummer 9 wird zu Nummer 8 und die Angabe „31.7.2014“ durch die Angabe „31.7.2017“ ersetzt.
13. Die Anlagen 1 bis 4 werden aufgehoben. Die nachstehende Anlage wird zu Anlage 1.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

- [MBI. NRW. 2012 S. 645](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)